

Satzungsteil

Gender Mainstreaming und Diversity Management

Version 02 vom 28.11.2014

§ 1. Grundsatz

- (1) Die FH Technikum Wien setzt sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv und sichtbar dafür ein, (potentiellen) Studierenden und (potentiellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gleiche Chancen anzubieten, unabhängig der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts.

§ 2. Zielsetzungen und Maßnahmen

- (1) Die FH Technikum Wien nimmt ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, Wirtschaft und Industrie wahr und setzt die Gender & Diversity-Strategie mit den Handlungsfeldern Gender Mainstreaming, Frauenförderung, Sicherstellung von Chancengleichheit sowie Förderung und Nutzung von Vielfalt sukzessiv um. Damit leistet die FHTW ihren Beitrag, sich aktiv für die Beseitigung bestehender Benachteiligungen in der Gesellschaft und für die Gestaltung von Lern- und Arbeitsumgebungen, in denen Diversität eine bereichernde Rolle spielt, einzusetzen.
- (2) Die Fachhochschule Technikum Wien fördert das Bewusstsein, die Sensibilisierung und Kompetenz der Organisation, ihrer MitarbeiterInnen und Studierenden hinsichtlich Gender-, Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sowie im inklusiven Umgang mit Vielfalt.
- (3) Hinsichtlich der Tatsache, dass Frauen in der Technik und in den Hochschulgremien unterrepräsentiert sind, legt die FH Technikum Wien besonderes Augenmerk darauf, einen ausgewogenen Anteil an Frauen und Männern in den Organisationseinheiten, in den Studiengängen und in den Hochschulgremien zu erreichen.
- (4) Bei der Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen werden Grundsätze von Gender Mainstreaming und Diversity Management miteinbezogen.
- (5) Die FH Technikum Wien setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und in § 2 Abs. 5 FhStG idGF gebotene Gleichstellung sowie für Frauenförderung ein und verpflichtet sich:
 1. die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Hochschule aktiv zu fördern,

2. möglichst alle, die Gesamtorganisation der Hochschule betreffenden Abläufe, Entscheidungen und Weiterentwicklungen im Hinblick auf ihre Gleichstellungsorientierung und ihre Auswirkungen auf die Erreichung der Gleichstellungsziele zu prüfen und auszurichten.
- (6) In Bezug auf Chancengleichheit sowie Förderung und Nutzung von Vielfalt setzt sich die FHTW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Möglichkeiten dafür ein,
1. die Potenziale der MitarbeiterInnen und (potenziellen) Studierenden unterschiedlicher Herkunft zu fördern,
 2. den Anteil an Studierenden und AbsolventInnen mit unterschiedlicher Herkunft zu erhöhen sowie
 3. im Zugang zum Studium sowie im Studium Maßnahmen zur Antidiskriminierung und Chancengleichheit zu setzen.

§ 3. Inkrafttreten

- (1) Der Satzungsteil „Gender Mainstreaming und Diversity Management“ in der Version 02 vom 28.11.2014 wurde vom FH-Kollegium am 16.12.2014 beschlossen und tritt mit 23.12.2014 in Kraft.
- (2) Der Satzungsteil Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männer in der Version 01 vom 09.05.2012 tritt damit außer Kraft.